

**7. Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
der Stadt Menden (Sauerland) für die Entwässerung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW.) in der jeweils geltenden Fassung, des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung vom 07.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Flächen sind insbesondere Grundflächen der Gebäude zzgl. der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.

Eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr für teildurchlässige oder schwach ableitende Flächen (z.B. Gründächer, wassergebundene Flächen, Schwammstadt-Elemente wie Baumrigolen oder Retentionsbecken) kann auf schriftlichem Wege bei der Stadt Menden (Sauerland) beantragt werden.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Menden, den 17.06.2024

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Roland Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.